

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SECONTEC Services GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und dem Auftragnehmer (SECONTEC Services GmbH) abgeschlossen werden. Alle Leistungen und Angebote der SECONTEC Services GmbH (SECONTEC) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SECONTEC ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht.

2. Allgemeine Dienstauführung

SECONTEC ist im Sicherheitsgewerbe tätig und offeriert nachgeschaltete Dienstleistungen für den Automobilhandel. Zum Portfolio zählen unter anderem die Aufschaltung intelligenter Video-Alarmsysteme zur Fernüberwachung von Außengeländen (GW-Flächen), die Aufschaltung von Gefahren-Meldeanlagen (Einbruch-, Brandmeldesysteme), sowie die Bereitstellung von 24 h Anlaufstellen für sicherheitsrelevante Anfragen der Kunden. Hierzu gehört ebenfalls die Entgegennahme und Bearbeitung von Alarmmeldungen der in der Leitstelle von SECONTEC aufgeschalteten Kundensysteme. Die konkreten gegenseitigen Verpflichtungen von SECONTEC und dem jeweiligen Kunden werden in Aufschaltverträgen vereinbart. SECONTEC erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung, wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – bei SECONTEC. SECONTEC erbringt vorgenannte Dienstleistungen bei den im Aufschaltvertrag genannten Gebäuden des Kunden (nachfolgend auch als „Vertragsobjekt/Vertragsgegenstand“ bezeichnet).

3. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall sind für die Ausführung der Dienste durch SECONTEC der Aufschaltvertrag sowie das darin in Bezug genommene Interventionsprotokoll maßgeblich. Diese enthalten spezielle Anweisungen des Kunden für die Durchführung der Überwachung, Kontrollen, Entgegennahme von Alarmmeldungen und sonstigen Diensten. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

4. Schlüssel und Notfallanschriften

4.1 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Kunden rechtzeitig und kostenlos SECONTEC zur Verfügung zu stellen.

4.2 Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet SECONTEC im Rahmen der Ziffer 10. Der Kunde gibt SECONTEC die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des überwachten Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen SECONTEC umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen SECONTEC über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen. Erfolgt dies nicht, kann SECONTEC nach eigenem Ermessen die Benachrichtigungsreihenfolge festlegen.

5. Beanstandungen

5.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwas Nichtantritt, Verspätungen, Schlechter-

füllung) beziehen, sind SECONTEC unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

5.2 Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen den Kunden nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn SECONTEC nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

6. Vertragsdauer

Der Aufschaltvertrag hat – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird – eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit vom Kunden schriftlich gekündigt wird.

7. Ausführung durch andere Unternehmen

SECONTEC ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Kunden, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Aufschaltvertrag gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Dritter zu bedienen.

8. Unterbrechung der Überwachung

8.1 Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann SECONTEC den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

8.2 Im Falle einer Unterbrechung ist SECONTEC verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa beispielsweise ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Kunden tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange abgestellt war. Durch Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung von SECONTEC wird der Vertrag nicht berührt.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

10.1 Die Haftung von SECONTEC auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

10.2 SECONTEC haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.3 Soweit SECONTEC nach Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SECONTEC bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die von SECONTEC bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen können.

10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssumme der Versicherung von SECONTEC, je Schadensfall beschränkt.

10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SECONTEC.

10.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung von SECONTEC wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalpflichten.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

11.1 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens SECONTEC oder des Versicherers von SECONTEC vom Kunden gerichtlich geltend gemacht werden. Werden Schadensersatzforderungen erst nach Verstreichen der 3-Monatfrist geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.

11.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, SECONTEC unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

SECONTEC schließt eine Haftpflichtversicherung ab, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben. Der Kunde kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen.

13. Zahlung des Entgelts

13.1 Das Entgelt für den Aufschaltvertrag ist nach den Regelungen desselben zu zahlen. Wird keine Regelung getroffen, so ist das Entgelt halbjährlich im Voraus zu zahlen.

13.2 Eine kundenseitige Aufrechnung mit dem Entgelt ist nicht zulässig, unbeschadet von Fällen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

14. Preisanpassung

14.1 Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn eines Monats in Kraft, wenn sie dem Kunden bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

14.2 Dem Kunden steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

15. Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt zu dem darin vereinbarten Zeitpunkt zu laufen. Ist im Vertrag kein Beginn festgelegt, beginnt der Vertrag ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

16.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von SECONTEC zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages.

16.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, SECONTEC für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

17. Datenschutz

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. SECONTEC verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten diese gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von SECONTEC. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt; b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

19. Anwendbares Recht und Salvatorische Klausel

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, soll sie durch eine Bestimmung ersetzt werden, mit der der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird.